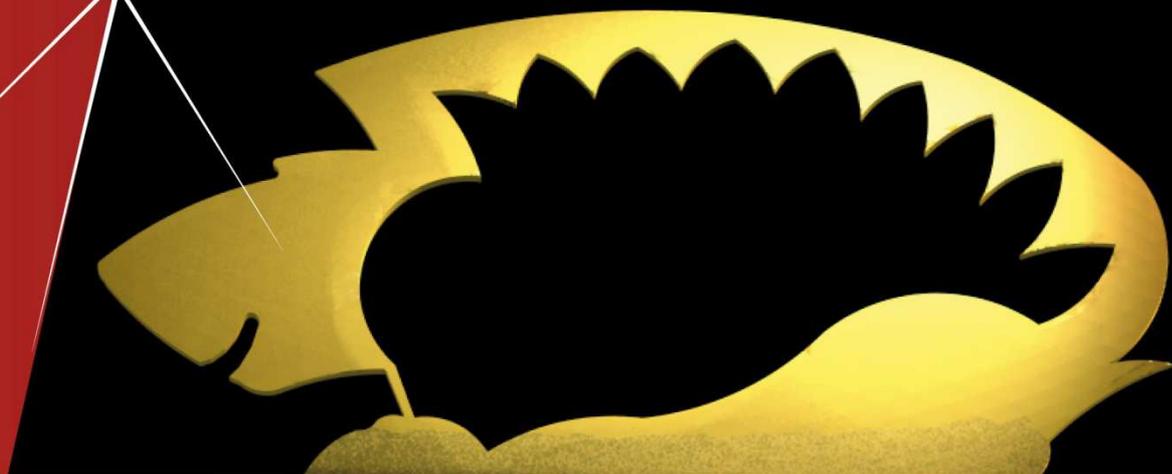


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

23. Bericht über das Jahr 2012

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
	1. Finanzen	5
	2. Inhaltliches	5
	3. Organisatorisches	6
II.	Zusagen	7
	345a/212 Tauerngasleitung Sbg – Umwidmung und Erweiterung	7
	346 d/2012 und 346f/2012 Semmering Basistunnel – Naturschutzverfahren.....	7
	357/2012 Steinhof-Wien.....	7
	360/2012 Golfplatz Klosterneuburg	8
	361 und 361a/2012 Adoption durch eingetragene Partnerschaft	8
	363/2012 Logistikzentrum Ebergassing.....	8
	364/2012 Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme von NGO.....	9
	365/2012 Murkraftwerk Graz	9
	366/2012 110 kV-Leitung Ktn	10
	367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	10
	368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und No _x -Belastungen rund um Wien.....	11
	369/2012 Umweltberatung – Umgehung eines Dienstverhältnisses	11
III.	Ablehnungen und andere Erledigungen	13
	346e, g, h, i/2012 SBT – BMUKK, Detailverfahren Stmk, SUP.....	13
	347a/2012 Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension	13
	358/2012 Novelle Stmk Veranstaltungsg	13
	359/2012 Gartensiedlungsgebiet „Alte Donau“.....	13
	362/2012 Diskriminierung Unterhaltspflichtiger bei der Mindestsicherung	13
	363a/2012 Logistikzentrum Ebergassing.....	14
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	15
	247/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinzucht Harm/Pyhra	15
	274a/2005 und 247b/2008 Bauverfahren inkl VfGH- und VwGH- Beschwerde	15
	263/2006 IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	15
	270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	16
	282/2007 – 282b/2022 Gemeinschaftskraftwerk Inn	16
	286/2008 bis 286b/2010 BIGAS – Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz.....	16
	288b/2010 Enteignung Murauen.....	17
	291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB (Verhetzung).....	17
	304/2009 und 304a/2011 Kalkabbau Wolfsattel	17

314/2009 S1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel).....	17
321/2009 UVP-Verfahren S7	18
325/2010 – 325b/2013 Koralmbahn.....	18
326/2010 – 326c/2013 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball.....	19
334/2010 Auskünfte über Videoüberwachung.....	19
341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare	19
355/2011 Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	19
V. Finanzbericht	20
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2012 bis 31.12.2012	20
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2012	26

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2012 wurden 13 Neuansuchen und zehn Erweiterungsansuchen an den BIV-Vorstand herangetragen. Es wurden Gelder in der Höhe von €61.158,37 neu zugesagt. Acht Ansuchen wurden abgelehnt und in einem Fall wurden Nachfragen des BIV nicht beantwortet.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 51.187,68 überwiesen. Von den (im Laufe der Jahre) zugesagten Geldern wurden im Jahre 2012 von den Initiativen € 54.715,59 abgerufen.

Zu Jahresbeginn betrug der Kontostand des BIV € 122.875,43, am Jahresende € 119.731,50. Davon waren €91.228,62 durch Zusagen bereits vergeben. Weitere Details sind unter Punkt V Finanzbericht zu finden.

2. Inhaltliches

Es wurden im Zeitraum Mitte 2012 bis Mitte 2013 erstaunlich wenige Verfahren durch Entscheidungen abgeschlossen.

Erfolge:

Im ökologischen Bereich ist festzuhalten, dass zwei sehr umweltbeeinträchtigende Projekte verhindert werden konnten. Das überdimensionierte Projekt **MVA Heiligenkreuz** im südlichen Burgenland wurde nach Aufhebung der Genehmigung durch den VwGH – aus wirtschaftlichen Gründen – nicht mehr weiter verfolgt, der Antrag 2012 definitiv zurückgezogen (siehe 286/2008 bis 286b/2010, Seite 16).

Das Projekt **Kalkabbau Wolfsattel** in der Steiermark scheiterte letztlich am Grundwasserschutz und der entsprechenden Schonverordnung. Ohne den rechtskundigen Einsatz der Bürgerinitiativen würden beide Projekte schon betrieben werden (siehe 304/2009 und 304a/2011, Seite 17) .

Aber auch bei zwei Verkehrsprojekten konnten wesentliche rechtliche Fortschritte erzielt werden: Erstmals griff der Verwaltungsgerichtshof beim **Schnellstraßenprojekt S7** die Befangenheit der UVP-Behörde auf: Es verletzt den Anschein der Unbefangenheit, wenn die zuständige Sektionschefin des BMVIT gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der antragstellenden ASFINAG und UVP-Behörde ist (siehe 321/2009, Seite 18).

Die veraltete Schienenverkehrslärm-VO 1993 wurde der geplanten **Koralmbahn** zum Verhängnis. Der Verwaltungsgerichtshof befand, dass der UVP-Genehmigungsbescheid die vom Sachverständigen geforderten strengeren Lärmschutz-Grenzwerte beachten hätte müssen (325/2010 – 325b/2013, Seite 18).

Im sozial- und menschenrechtlichen Bereich sind zwei Erfolge zu berichten: Die **AbfallberaterInnen** der Stadt Wien haben sich erfolgreich gegen die Praxis der fortgesetzten „Werkverträge“ zur Wehr gesetzt. Das Arbeits- und Sozialgericht stellte richtig: Es liegt ein aufrechtes Dienstverhältnis vor (siehe 369/2012, Seite 11). Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass einem subsidiär Schutzberechtigten zu Unrecht die Ausstellung eines **Fremdenpasses** verweigert wurde (siehe 355/2011, Seite 19).

Vermischte Ergebnisse:

Die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ unterlag zwar in zweiter Instanz, doch zwischenzeitig wird vom Verbund selbst die Wirtschaftlichkeit des Projekts in Zweifel gezogen. Das Projekt **Murkraftwerk Graz** mit einer Kapazität von 16,3 MW wurde am 29.8.2013 vom Umweltsenat in zweiter Instanz genehmigt. Der Bürgerinitiative ging es um den Erhalt des Naherholungsgebiets, insbesondere auch der Schadstofffilterfunktion der Uferbäume und

des Kaltspeichereffekts des Flusslaufs in der Stadt. Nun erfolgt von Seiten des Betreibers angesichts des derzeit (aus Betreibersicht) sehr schlechten Strompreisniveaus eine neue Wirtschaftlichkeitsprüfung. Der Generaldirektor des Verbund kündigte an, alle neuen Kraftwerksprojekte auf Eis zu legen. Der andere Hälfte-Partner des Projekts, die Energie Steiermark will jedenfalls die Entscheidung des von den Initiativen angerufenen Verwaltungsgerichtshofs abwarten. „Verantwortlich dafür (für die schlechte Rentabilität) ist die geänderte Marktlage an den Strombörsen. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem in Deutschland hat die Energiepreise am Spotmarkt in den Keller geschickt.“ (Kleine Zeitung 7. 9. 2013, „Murkraftwerk geht der Saft aus“) (siehe 365/2012, Seite 9).

Ähnlich die Situation beim zweiten Wasserkraftprojekt: Mit ihren rechtlichen Einsprüchen nicht durchdringen konnte die Bürgerinitiative „dem Inn eine Stimme...“. Das **Gemeinschaftskraftwerksprojekt Inn** mit einer Kapazität von 86,9 MW wurde am 5.12.2012 in zweiter Instanz bestätigt. Der Alternativvorschlag der Bürgerinitiative und einiger Gemeinden, statt des Laufkraftwerks einen Stollenspeicher zu machen, scheiterte nicht zuletzt am Staatsvertrag mit der Schweiz und den hohen Kosten dieser Variante. Damit führte der über fünf Jahre währende Einsatz – nach Ansicht der BI – nur zu marginalen Änderungen des Projekts. Andererseits sprach auch hier der Tiwag-Aufsichtsratsvorsitzende von einer besorgniserregenden Preis-Entwicklung seit eineinhalb Jahren, speziell beim Basis- bzw. Bandstrom. Genau dieser Stromtyp sollte ab 2018 mit dem GKI produziert werden. Der Geschäftsführer der Tiwag geht trotz der schlechten Preisentwicklung davon aus, dass zu Jahresende 2013 ein gemeinsamer Baubeschluss gefasst werden könnte (TT 14.8. „Bei Innkraftwerk gibt es Zweifel an Rentabilität“) (siehe 282/2007 – 282b/2011, Seite 16).

Das Verfahren der Nachbarn und Nachbarinnen einer **Schweinezuchtanlage in Pyhra/NÖ** vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Abgesehen davon gelang es der Initiative aber letztlich doch, den Betreiber zur Nachrüstung des Betriebs zu bewegen, sodass die Geruchsbelästigung nun tolerabel ist (siehe 247/2005 ff, Seite 15).

Die mit einem hohen Betrag unterstützte Beteiligung der Bürgerinitiativen am Mediationsverfahren zum **Steinhof**-Konflikt in Wien zeigte viele Annäherungen auf, wie zB den Konsens über die Freihaltung der Grünstreifen zwischen den bestehenden Bauten; der massivste Konfliktpunkt, die Verbauung des Ostareals, konnte jedoch nicht aufgelöst werden (siehe 357/2012, Seite 7).

Misserfolge:

Sehr enttäuscht zeigte sich das Rechtskomitee Lambda, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Beschwerde zu § 283 StGB (Verhetzung) für unzulässig erklärte. Damit brachte der EGMR zum Ausdruck, dass **Homosexuelle und Bisexuelle** „keinen Anspruch auf den gleichen gesetzlichen **Schutz gegen Verhetzung** und Diskriminierung haben wie andere historisch diskriminierte Hauptopfergruppen.“ (siehe 291/2008)

Das Gehörlosentheater **ARBOS** konnte das Gericht der Europäischen Union nicht überzeugen, dass die Kommission Fördergelder zu Unrecht zurückbehält bzw zurückforderte (siehe 263/2006).

Im Übrigen siehe Punkt II bis IV des Berichts

3. Organisatorisches

Der Verwaltungsaufwand für die Homepagebetreuung und Buchhaltung belief sich auf € 698,80. Das sind 1,28% der an die Bürgerinitiativen im Jahre 2012 ausgezahlten Gelder (€ 54.715,59).

II. Zusagen

345a/212 Tauerngasleitung Sbg – Umwidmung und Erweiterung

Der Unterstützungsrahmen für die Mitwirkung im UVP-Verfahren wurde im Jahre 2012 um weitere € 3.000,-- erweitert. Von den insgesamt zugesagten € 6.000,-- wurden im März für rechtsanwaltliche Beratungsleistungen € 1.200,-- (Dr Riegler) abgerufen.

Eine Auflage der Projektunterlagen erfolgte bis dato nicht.

346 d/2012 und 346f/2012 Semmering Basistunnel – Naturschutzverfahren

Der BIV sagte für das naturschutzrechtliche Berufungsverfahren € 5.000,-- zu, in Anschluss erfolgten die Überweisungen an den SV idHv € 2.500,-- (Dr Lueger) und den Rechtsanwalt idHv € 2.496,-- (Dr Manak). Der Berufungsbescheid wurde am 29. März 2012 erlassen. Für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wurden weitere € 4.420,-- zugesagt. Davon wurden € 2.620,-- für die Beschwerde samt Barauslagen ausgezahlt. Der Rest wird für den Fall, dass die NGO Alliance for Nature im Abweisungsfall Kostenersatz leisten muss, bereitgehalten. In der VwGH-Beschwerde wurde ua die Befangenheit der Sachverständigen, die fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und die unrichtige Berechnung der Bergwasserausleitungen geltend gemacht. Eine Entscheidung ist bis dato nicht erfolgt.

Der BIV stellte damit Alliance for Nature per 31.12.2012 insgesamt € 17.077,-- für die Mitwirkung an Genehmigungsverfahren für den SBT zur Verfügung. Von den VwGH-Beschwerden sind neben der oben erwähnten Beschwerde - Naturschutz noch die Beschwerde (samt Wiedereinsetzungsantrag) gegen die Entscheidung des BMVIT vom 21. Juli 2011 offen.

Siehe auch unter Ablehnungen.

357/2012 Steinhof-Wien

Der „Initiative Steinhof“ wurde für die anwaltliche Beratung (Dr Riegler) zur Teilnahme an der Mediation betreffend Steinhofgründe/Otto Wagner-Areal € 12.000,-- zugesagt. Die Umwidmung zur Verbauung der Flächen hatte bereits 2006 stattgefunden, Teile des Areals waren bereits verkauft worden. Aufgrund des breitflächigen Protests aus der Bevölkerung wurde seitens der Stadt Wien im November 2011 ein ergebnisoffenes Mediationsverfahren angekündigt.

Die „Initiative Steinhof“ ging mit folgenden Forderungen in dieses Mediationsverfahren:

- Kein Aufweichen des Denkmalschutzes – keine Zerstörung des Jugendstiljuwels
- Weiterhin Nutzung für medizinische und soziale Zwecke
- Keine Stadterweiterung in das denkmalgeschützte Jugendstilensemble ohne jede Infrastruktur
- Schutz des ökologisch wertvollen Randbereiches des Wienerwaldes
- Bau- und Planungstopp zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts.

Das Verfahren gliederte sich in eine Vor-, Haupt- und Nachmediation. Teilnehmende waren die Stadt Wien, Bürgerplattform Steinhof, BI Flötzersteig, Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft, GESIBA und in beratender Funktion: MA 21a der Stadt Wien sowie VAMED. Die der BI zugesagten Mittel wurde fast zur Gänze für die Vor- und Hauptmediation aufgebraucht. Am Ende der Vormediation stand der Mediationsvertrag, am Ende der Hauptmediation die Mediationsvereinbarung vom 4.9.2012. Es wurden gemeinsam rudimentäre „generelle Ergebnisse“ festgehalten und Vorschläge für künftige Nutzungen erarbeitet. Eine weitere Untersuchung sollte durch ein Expertengremium erfolgen, für das

von Seiten der Betreiber und der Bürgerinitiativen Vorschläge erstattet wurden. Das von der Stadt Wien bestellte Expertengremium stellte seine Ergebnisse vor, die Abschlussitzung der Mediationsrunde fand am 2.4.2013 statt. Das Expertenergebnis deckt sich in 8 von 9 Punkten mit den „generellen Ergebnissen“ der Hauptmediation. Unter anderem handelte es sich dabei um die Forderung/den Konsens, Grundstücke des OWS-Areals nicht zu verkaufen, sondern nur Nutzungsrechte (zB Baurecht) zu vergeben oder um die Forderung/den Konsens, dass die Grünstreifen zwischen dem Sanatoriumsbereich und Hauptareal bzw Ostareal nicht oberirdisch verbaut werden dürfen. Eine Umsetzung dieser Forderung würde die Rückwidmung der derzeit vorgesehenen 40%igen Verbauung der Grünstreifen bedeuten.

Siehe näher unter:

http://www.ows-mediation.at/App_Upload/Filemanager/618/Dokumente/OWS_Abschlussbericht.pdf

insbesondere die Abschlussstatements wesentlicher Akteure auf Seite 15 ff.

Eine Einigung über den strittigsten Punkt – die Verbauung des Ostareals – kam nicht zustande. In weiterer Folge verließen die BI Flötzersteig und die BI Steinhof (als Teil der Initiative Steinhof erhalten) das Mediationsverfahren bzw die Testplanungsphase.

360/2012 Golfplatz Klosterneuburg

Am Gelände der AUVA in Klosterneuburg soll – nach Angaben der BI – ein 73 ha großer Golfplatz entstehen. Das Gebiet grenzt an das Siedlungsgebiet von Klosterneuburg an bzw reicht wie eine Zunge in dieses hinein und ist derzeit vorwiegend als Grünland-Landwirtschaft gewidmet. Es liegt im Natura 2000-Gebiet und im Biosphärenpark Wienerwald. Aus diesen Gründen und weil es sich um das Naherholungsgebiet der Klosterneuburger handelt, lehnt die BI (2009 2.710 Unterschriften) das Projekt ab.

Der BIV sagte der Bürgerinitiative „Nein zum Golfplatz“ € 5.000,-- für das SUP-Verfahren und die Genehmigungsverfahren inkl Gang zum Verfassungsgerichtshof zu. Innerhalb dieses Rahmens werden 50% der RA- oder SV-Kosten übernommen. Vertretung: Dr Riegler. Es wurden noch keine Mittel abgerufen.

Der Flächenwidmungsplan wurde laut Rechtsanwalt zwischenzeitig aufgelegt, es wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Es ist nun eine Volksbefragung geplant, wobei der Bürgermeister zugesagt hat, dass für den Fall einer Mehrheit gegen das Projekt von diesem Abstand genommen wird. Die Strategische Umweltprüfung wurde allerdings „positiv“, also pro Projekt abgeschlossen.

361 und 361a/2012 Adoption durch eingetragene Partnerschaft

Eingetragenen Partnerschaften ist laut § 8 Abs 4 EPG die Adoption fremder Kinder oder eines Kindes der Partner/in verboten. Zwei Partnerinnen wandten sich an den BIV zur Unterstützung eines derartigen Adoptionsantrags durch die Instanzen (BG, LG, OGH), um schließlich allenfalls im Zuge eines Gesetzesprüfungsantrags durch ein Gericht dem VfGH weitere Argumente vorzutragen oder andernfalls den EGMR anzurufen.

Der BIV sagte zunächst die Kosten für das Außerstreitverfahren idHv € 1.251,14,-- plus € 250,23 für die USt zu. Die RA-Kosten von gesamt € 1.501,37 wurden an Dr Graupner ausbezahlt. Das Verfahren ist derzeit vor dem OGH anhängig.

363/2012 Logistikzentrum Ebergassing

SPAR plant in Ebergassing/NÖ ein Logistikzentrum über eine Fläche von 12,7 ha, im Vollausbau von 17 ha. Die Bürgerinitiative Kontra-Logistikzentrum wendet sich gegen dieses Projekt, weil dadurch das angrenzende Natura 2000-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen (Niedermoore, Feuchtwiesen, Weichholzauwaldbestände, besonderer Fischbestand wegen kalkreicher Gewässer) beeinträchtigt würde und die 175.000 LKW-Fahrten Lärm und

Luftschadstoffe verursachen würden. Die BI machte zudem die UVP-Pflicht des Projekts geltend.

Der BI wurden für die Vertretung im gewerberechtlichen Verfahren (RA Dr Vana) eine Unterstützung idHv € 3.000,-- zugesagt und ausbezahlt.

Sowohl das Bau- als auch das Gewerbeverfahren sind noch anhängig. Am 2.5.2013 beschied die BH Wien-Umgebung auf Antrag des Betreibers, dass für das Projekt keine Naturverträglichkeitsprüfung notwendig ist (WUW2-NA-121063/001). Die BI beauftragte DI Wolfgang Suske mit einer Begutachtung dieses Bescheids.

364/2012 Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme von NGO

Das ÖKO-Büro ersuchte mit Schreiben vom 9.10.2012 um Übernahme der Kosten für eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den ablehnenden Bescheid des BMLFUW, zugestellt am 7.9.2012. Das Ökobüro hatte einen Wiedereinsetzungsantrag sowie Berufung gegen die aufgrund der VfGH-Erkenntnisse (G 126/11-12 und B 51/10) aufgelebte Genehmigung des Wasserkraftwerks Schwarze Sulm von 2007 eingereicht (RA Dr Bürstmayr, Wien). Dabei berief es sich auf die durch Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und Art 47 EUGRC gewährten Beteiligungsrechte, insbesondere auch auf die Entscheidung des Aarhus-CCC zu Österreich am 6.3.2012. Das BMLFUW wies Antrag und Berufung zurück. Die Aarhus-Konvention sei nicht unmittelbar anwendbar, sondern seien Umsetzungsakte der Union und der Mitgliedstaaten notwendig (EuGH C-240/09 vom 8.3.2011).

Der BIV sagte für die Beschwerde RA-Kosten und Gerichtsgebühr idHv € 1.420,-- und für den Verlustfall € 3.137,--, gesamt € 3.137,-- zu. Das Verfahren sei nämlich sowohl wegen des Anlassfalls (Zerstörung des Naturjuwels Schwarze Sulm) als auch wegen der noch immer offenen Durchsetzungsrechte von Umweltorganisationen von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die schon mehr als ein Jahr anhängige Beschwerde noch nicht entschieden. Die Schwarze Sulm ist aber mehr denn je bedroht: Am 4.9.2013 erließ der Landeshauptmann den Bescheid nach § 21a WRG. Er hob die ursprüngliche Bewilligung aus 2007 nicht auf wie es der Rechtsansicht des BMLFUW entsprochen hätte. Vielmehr wurde der Gewässerzustand der Schwarzen Sulm neu bewertet. Unter Einrechnung der 10% Quellfassung für Trinkwasserversorgung wurde die Güteklasse von sehr gut auf gut herabgestuft und das Wasserkraftwerksprojekt im Rahmen der Güteklasse II stehend nur leicht modifiziert. Siehe zuletzt Anfrage Abg Christiane Brunner vom 15. Juli 2013 und die Beantwortung durch den BMLFUW vom 10.9.2013 (15.233/AB). Zur Vorgeschichte siehe schon Jahresbericht 2011, 267/2006, Seite 22.

365/2012 Murkraftwerk Graz

Das Flusskraftwerk soll eine Länge von 6 km und eine Kapazität von 16,4 MW haben. Projektwerber ist die Energie Steiermark AG. Die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ brachte gegen das Projekt vor: Der Naturraum Mur würde stark beeinträchtigt, damit ein Erholungsraum der GrazerInnen, die Schadstofffilterfunktion der Uferbäume (8000) falle weg, der Kaltspeichereffekt ginge verloren. Es beteiligten sich über fünf Bürgerinitiativen am Verfahren, die steirische Umwelthanwältin und zahlreiche Umweltorganisationen wie WWF, Umweldachverband und Alpenverein und Naturschutzbund Stmk.

Die Stmk Landesregierung genehmigte das Projekt im August 2012: Zwar gehe mit dem Murkraftwerk eine Verschlechterung des Zustands der Mur um eine Klasse einher, doch sei dies ausnahmsweise im Sinne des § 104a WRG gerechtfertigt, und zwar aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz, also der Vorgabe erneuerbare Energieträger zu forcieren. Das Kraftwerk liefere Strom für etwa 20.000 Haushalte, durch die Nähe zum Stadtgebiet werden Netzverluste im Versorgungsausmaß von 600 Haushalten vermieden.

Der BIV unterstützte die Berufung der BI mit € 4.000,-- (RA Kosten Mag Geppel, Wien).

Der Umweltsenat bestätigte die Genehmigung Ende August 2013. Das 97 Mio €-Projekt wird aber laut GD Wolfgang Anzengruber (Verbund) noch einer neuerlichen Wirtschaftlichkeitsüberprüfung unterzogen (siehe Kleine Zeitung vom 7.9.2013: Murkraftwerk Graz geht der Saft aus).

366/2012 110 kV-Leitung Ktn

Im Gebiet Villach Süd ist von der KELAG eine 110 kV-Leitung über 12,5 km und in Finkenstein ein, nach Ansicht der BI „110 kV-Leitung – nein danke!“ überdimensioniertes, Umspannwerk. Die BI reichte eine EU-Beschwerde bei der Kommission ein (RA Dr Altenburger):

Für die Stromleitung sei aufgrund Art 12 Abs 1 Energieprotokoll zur Alpenkonvention eine UVP gemäß der innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen. Das bedeute, dass die innerstaatlichen Längenkriterien und Mindestspannungen nicht zu beachten seien.

Eine UVP-Pflicht ergäbe sich aber auch aufgrund der gestückelt eingereichten Rodungsanträgen und den Rodungen in diesem Gebiet in den letzten 10 Jahren.

Der BIV unterstützte die EU-Beschwerde mit € 2.100,--. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig, ebenso die VwGH-Beschwerden gegen die elektrizitätsrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung sowie gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid. Weiters ist eine VwGH-Beschwerde im Enteignungsverfahren geplant sowie die Bekämpfung der Schadenersatzhöhe im zivilrechtlichen Rechtsweg.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II

Aufgrund der VwGH-Entscheidung zum Feinstaubantrag an den LH von NÖ vom Juni 2012 (VwGH 2010/07/0161) bemühten sich der BIV und die Grünen aktiv um ein Folgeverfahren, war aus der Entscheidung doch die grundsätzliche Zulässigkeit eines Antrags auf Feinstaubmaßnahmen ableitbar, wenn der Antragsteller eine konkrete Betroffenheit darlegen könne (siehe dazu Jahresbericht 2011, Unterstützungsfall 343/2011, Seite 12).

Familie H. aus Graz erachtet weitere Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung in Graz für unabdingbar und stellte daher den Antrag auf finanzielle Unterstützung, um ein Verfahren im Sinne der EuGH- und der VwGH-Judikatur in Gang zu setzen. Der BIV sagte € 7.000,-- zu.

Diese Mittel mussten jedoch noch nicht in Anspruch genommen werden, da der Antrag auf Feinstaubmaßnahmen an den Landeshauptmann vom 1. März 2013 mit Unterstützung des Grünen Parlamentsklub (Dr Meyer) und des Grünen Rathausklubs (Thomas Lampesberger) erstellt werden konnte. Der Antrag ist auf Änderung des Stmk Umweltprogramms und der Stmk LuftreinhaltVO gerichtet, damit im Wege von verkehrsbezogenen Maßnahmen die Anforderungen der Luftqualitäts-RL erfüllt werden können. Es wurden die Feinstaubwerte an den der Wohnung von Familie H. zwei nächstgelegenen Messstationen seit 2011 sowie die jeweils höchsten gemessenen Werte in der gesamten Stadt Graz angeführt. Daraus ergibt sich eine EU-widrige Überschreitung der Grenzwerte. Weiters wurden die bisher unzureichenden Maßnahmen und weitergehende amtliche Untersuchungen angeführt sowie die Mahnschreiben der Europäischen Union dargestellt.

Der Landeshauptmann der Stmk wies diesen Antrag mit Bescheid vom 28. August 2013 zurück. Es bestehe kein Recht auf Feinstaubmaßnahmen, weil

- im Jahre 2012 an den der Familie H. nächstgelegenen Messstationen keine unzulässige Überschreitung gegeben gewesen sei (in einem Fall gehe die Überschreitung auf ein außerordentliches Ereignis zurück und zähle daher nicht),
- die Luftqualitäts-RL nicht wie ihre Vorgänger-RL zwingend kurzfristige Maßnahmen vorschreibe. Es gäbe ein Ermessen der Behörde.

Gemäß Rechtsmittelbelehrung wurde wieder mit Unterstützung des Grünen Parlamentsklubs (Dr Meyer) am 12.9.2013 dagegen Berufung an den BMLFUW erhoben:

- Die gelindere Feinstaubbelastung im Jahre 2012 gehe auf den milden Winter zurück, trotzdem habe es Grenzwertüberschreitungen gegeben (siehe Werte von ganz Graz), es bestehe weiterhin eine Gefahr der Überschreitung.
- Auch die neue Luftqualitäts-RL gewähre ein Recht auf gesunde Luft (siehe Fachliteratur in D). Die geforderten Maßnahmen sind auch Bestandteil der langfristigen Luftqualitätsplanung.

368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und No_x-Belastungen rund um Wien

Rund um Wien gibt es eine Menge von Straßenprojekten, die hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub und No_x) immer einzeln betrachtet werden. Dergestalt kommen Gutachter zum Ergebnis, das einzelne Projekt führe zu einer vernachlässigbaren Zunahme der Luftschadstoffbelastung (Unterschreiten der Irrelevanzkriterien). Daher ist es das Anliegen betroffener Initiativen, eine Gesamtbetrachtung zur S1 (West, Ost, Lobau, Spange Fluggled), A5, S2 und S8 vorzunehmen. Die Bürgerinitiativen (BIM United) beauftragten den SV Dr Vrtala mit der Beschaffung von entsprechenden Unterlagen und deren Auswertung. In weiterer Hinsicht sollte auch dem Thema Vertrauensintervall für die den Luftschadstoffberechnungen zugrunde gelegten Verkehrsprognosen und damit der Belastbarkeit der angegebenen Werte gewidmet werden.

Der BIV sagte im November 2012 € 4.000,-- zu.

Wie Wolfgang Rehm berichtete, gestaltete sich schon die Beschaffung der Projektunterlagen als äußerst schwierig. Man hofft, dass die noch fehlenden Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auflage der S8 noch beschafft werden können. Zwischenzeitig wurde folgende Teiluntersuchung in Auftrag gegeben und am 16.9.2013 abgenommen: Klärung der Frage über die Anwendung beziehungsweise das Anwendungserfordernis von Vertrauensbereichen im gegenständlichen UVP-Verfahren zur S1 Wiener Außenring-schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn für die Fachbereiche Lärm und Luftschadstoffe, sowie der grundsätzlichen Frage der Auswirkung von Unsicherheiten des verkehrlichen Mengengerüsts auf die Ergebnisse von Lärm und Luftschadstoffberechnungen. Das Gutachten konnte in den Unterlagen viele Schätzungen ausfindig machen, die nicht dem Stand der Technik entsprechend nachvollziehbar sind. Das Gutachten wurde bereits in das Verfahren zur S1 eingebracht, es wird aber auch für die S8 nutzbar sein. Eine Abrechnung erfolgte noch nicht.

369/2012 Umweltberatung – Umgehung eines Dienstverhältnisses

Der „Initiative Abfallberatung“ wurden für einen Prozess (Frau C.B.) € 7.000,-- für RA-Kosten (Dr Harald Karl, Wien) erster Instanz zugesagt. Die Stadt Wien hatte AbfallberaterInnen über jeweils befristete Werkverhältnisse angestellt und die Konditionen zuletzt immer weiter verschlechtert, sodass eine Fortsetzung des prekären Arbeitsverhältnisses nicht mehr akzeptabel war. Nach Ansicht der Betroffenen lag ein rechtswidriger Kettenvertrag vor.

Am 17. Mai 2013 erging das Urteil im ähnlich gelagerten Fall Frau A.S. (Arbeits- und Sozialgericht Wien 8 CGA 149/12g-17), worauf die Stadt Wien die Ansprüche von Frau C.B. anerkannte und Kostenersatz für die Klage zusagte (€ 1.616,--, der BIV hatte € 1.625, 33 bezahlt).

Das Vorgehen der Initiative Abfallberatung war also grundsätzlich von Erfolg gekrönt. Das Gericht stellte fest, dass ein aufrechtes Dienstverhältnis bestehe. Die AbfallberaterInnen hätten kein konkretes Werk geschuldet sondern die Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft für den jeweils übernommenen Termin. Der Arbeitsort, die Arbeitsfolge, die Art der Ausführung waren festgelegt und erfolgte ausschließlich mit von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mitteln.

Frau C.B. steht also nun in einem Dienstverhältnis der Stadt Wien, allerdings wird die adäquate Einstufung verweigert. Es werden daher weitere Schritte erfolgen.

(Das Ansuchen wurde 2012 eingereicht und im Jänner 2013 endgültig entschieden. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Verfahrens wird der Fall im Jahresbericht 2012 dargestellt.)

III. Ablehnungen und andere Erledigungen

346e, g, h, i/2012 SBT – BMUKK, Detailverfahren Stmk, SUP

Die Ansuchen von Alliance for Nature zur Unterstützung

- einer VwGH-Beschwerde gegen den Bescheid des BMUKK (Denkmalschutz/Weltkulturerbe),
- der Verfahrensteilnahme am UVP-Detailverfahren des Stmk Landeshauptmanns (Wasser, Abfall, Denkmalschutz, Luftfahrt) und der Berufung gegen diesen Bescheid und
- für eine EU-Beschwerde wegen fehlender Strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung

wurden aus Kostengründen (beschränkte Mittel des BIV) und im Fall der EU-Beschwerde wegen unzureichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Siehe auch unter „Zusagen“.

347a/2012 Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension

Wie im Jahresbericht 2011 dargestellt lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Juni 2012 die Behandlung der Beschwerde der M.M., womit die Verweigerung der AMS-Leistungen ab 60 wegen Gleichheitswidrigkeit bekämpft wurde, ab (B 643/11-6). Der BIV hatte dafür € 2.020,- bezahlt. Er lehnte jedoch das Erweiterungsansuchen für die Ausführung der an den Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde angesichts der unsicheren Erfolgsaussichten und der zusätzlichen Kosten im Verlustfall ab.

358/2012 Novelle Stmk Veranstaltungsg

Die BI „Sperrstunde Initiative Steiermark 24 h“ ersuchte um Übernahme von Gutachterkosten zur Prüfung der Novelle zum Stmk Veranstaltungsgesetz vom 30.1.2012, um die geplante „Verlärmung“ und „Entrechtung der BürgerInnen“ abwenden zu können.

Der BIV lehnte das Ansuchen ab, weil vor Beschlussfassung eines Gesetzes in erster Linie alle (rechts)politischen Mittel ausgeschöpft werden sollten, um Verschlechterungen zu verhindern. Er wies darauf hin, dass die Novelle im Stmk Landtag beschlossen würde, in dem die Grünen vertreten sind.

359/2012 Gartensiedlungsgebiet „Alte Donau“

Die BI „Bauhöhenbeschränkung im Gartensiedlungsgebiet“ ersuchte um Unterstützung für ein „Leitbild Alte Donau“, um der zunehmenden Errichtung von Monsterbauten zwischen kleinen Siedlungs- und Wohnhäusern entgegenzuwirken.

Der BIV lehnte das Ansuchen ab: „Die Leitbilderstellung und entsprechende Änderung des Bebauungsplans ist Aufgabe des (grünen) Stadtplanungsressorts und reine Gemeindeangelegenheit. Es liegt aktuell kein Rechtsverfahren vor, in dem BürgerInnen konkrete Rechte haben.“

362/2012 Diskriminierung Unterhaltspflichtiger bei der Mindestsicherung

Herr R.W. ersuchte um Unterstützung im Rechtsverfahren zur Erlangung der vollen Mindestsicherung. § 10 Abs 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sei gegenüber Unterhaltspflichtigen diskriminierend. Allerdings kam er Fragen des BIV zum Verfahrensstand bzw der Bitte um Übermittlung des strittigen Bescheids nicht nach, sodass eine weitere Bearbeitung des Falls nicht möglich war.

363a/2012 Logistikzentrum Ebergassing

Siehe unter Zusagen 363/2012. Ein Erweiterungsansuchen, auch die restlichen Rechtsanwaltskosten für das Gewerbeverfahren idHv €3.000,-- zu übernehmen, wurde abgelehnt. Für ein Gewerbeverfahren seien die bereits zugesagten € 3.000,-- angemessen.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

247/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Pyhra

274a/2005 und 247b/2008 Bauverfahren inkl VfGH- und VwGH-Beschwerde

Der BIV hat die Nachbarn und Nachbarinnen dieser Schweinezuchtanlage wie folgt unterstützt:

Strafanzeige mit € 621,12, EGMR-Beschwerde mit € 2.160,--, Bauverfahren € 3.500,-- und Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts € 1.484,--, gesamt also: € 7.765,12.

Weiters führten die Nachbarn und Nachbarinnen auf der Basis von Rechtsschutzversicherungen zivilrechtliche Verfahren gegen den konsenslosen Schweinezuchtbetrieb.

Am 4.5.2013 berichtete Ing Hubert Troppmann: „Die Causa Harm ist auch durch Ihre Unterstützung – für die ich mich auch im Namen meiner MitstreiterInnen sehr herzlich bedanke – für uns Betroffene nachweislich erfolgreich beendet worden – die Geruchs- und Feinstaubbelastung ist durch vereinbarte technische Maßnahmen des Bauern auf ein tolerierbares Maß vermindert worden.“

Das EGMR-Verfahren wegen Art 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) endete am 20. Feber 2013 (Eingang) mit einer negativen Entscheidung (Application no 24258/07). Die verschiedenen Verfahren nach der Bauordnung (Erweiterungsansuchen, Ansuchen für bereits bestehende Gebäude, Antrag der Nachbarn auf Beseitigung) müssten getrennt beurteilt werden, auch wenn es in allen Fällen um die Schweinezuchtanlage ging. Zwei der (von der BauO anerkannte Nachbarn) hätten die EGMR-Beschwerde zu spät eingebracht. Weitere zwei hätten gemäß der Bauordnung keine Parteistellung, weil sie weder eine gemeinsame Grenze mit dem Grundstück des Projekts hätten noch ihr Grundstück innerhalb der 14 m-Zone liege. Der fünfte Beschwerdeführer sei nur Ehegatte des Grundstückseigentümers aber nicht selbst Eigentümer, ihm komme daher kein Beschwerderecht zu.

Von Bedeutung ist auch, dass glz mit dem Genehmigungsantrag Harm für 139 Sauenplätze ein weiterer Genehmigungsantrag in derselben Gemeinde für 388 Sauenplätze bei der Gemeinde eingereicht wurde, die Gemeinde aber nur für ersteren einen UVP-Feststellungsantrag einreichte. Es erfolgte von der UVP-Behörde keine Zusammenrechnung der Projekte. Das Rechtsmittel der Nachbarn wurde mangels österreichischer Rechtsgrundlage vom Umweltsenat zurückgewiesen. Daher wandten sie sich mit einer Beschwerde an die EU-Kommission. Es kam – auch aufgrund ähnlicher anderer Beschwerden – zu einem Vertragsverletzungsverfahren und infolge zur Gesetzesänderung in Österreich. Allerdings ist diese Gesetzesänderung zu wenig weitgehend. Siehe die grüne Abweichende Stellungnahme zur UVP-G-Novelle 2012 und den grünen Entschließungsantrag zum UVP-Feststellungsverfahren:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/01867/fname_257996.pdf

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01977/index.shtml

263/2006 IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS

Über die von ARBOS gegen die Kommission am 23. Juni 2006 erhobene Klage wurde nun nach mehr als 6 Jahren am 25. Oktober 2012 entschieden. Zweimal wechselte der zuständige Richter. Das Gericht wies die Klage auf Zahlung der offenen Fördermittel und der Interventionskosten als unzulässig ab, da die Klage keine ausreichenden Klagegründe enthalte, also ob sich ARBOS etwa auf Vertragsrecht oder außervertragliche Haftung stütze. Der Kläger müsse die eigenen Kosten und die der Kommission übernehmen (Gericht der Europäischen Union Rs T-161/06).

Auf Nachfrage teilte der befasste Anwalt mit, dass ARBOS im Dezember 2012 den Europäischen Gerichtshof angerufen hat. Das Verfahren ist noch anhängig. Von den vom BIV für das erstinstanzliche Verfahren zugesagten Mittel idHv € 5.000,- wurde noch nichts abgerufen.

270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Wie im Jahresbericht 2011 auf S 22 ff festgehalten, erging die erstinstanzliche Genehmigung am 10.7.2012. Dagegen reichten die unterstützten Initiativen Berufung ein. Für Rechtsberatung (Dr Oberkofler) wurden im Jahr 2012 € 1.296,- und 2013 für die Berufung € 2.184,- ausbezahlt. Die verfahrensrelevante Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung wurde vom BMVIT im Einvernehmen mit dem BMLFUW am 31.10.2012 erlassen. Der Umweltsenat hat noch keine Entscheidung gefällt.

282/2007 – 282b/2022 Gemeinschaftskraftwerk Inn

Der Bürgerinitiative „dem Inn eine Stimme ...“ wurden € 6.488,- an Rechtsanwaltskosten und € 1.000,- an SV-Kosten ausbezahlt. Der Umweltsenat entschied am 5.12.2012 über die Berufung. Die Genehmigung der Landesregierung wurde bestätigt: Trotz der durch den Stau bedingten Verschlechterung des Gewässerzustands liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung vor, da im konkreten Fall und durch den Staatsvertrag mit der Schweiz manifestierte öffentliche Interesse an der Energiegewinnung überwiege. Zudem seien die im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Änderungen mit den vorgeschriebenen Auflagen, die eine Verbesserung des unzufrieden stellenden Ist-Zustandes ermöglichen, alle praktikablen Vorkehrungen zur Minderung der negativen Auswirkungen getroffen worden. Bei realistischer Betrachtung stehe eine bessere Umweltoption nicht zur Verfügung. In naturschutzrechtlicher Hinsicht würde nur der gegebene unnatürliche Zustand (Schwallbetrieb) durch einen anders garteten unnatürlichen Zustand (Ausdehnung der Niederwasserführung) ersetzt (US 2A /2010/18-245).

Die Bürgerinitiative war mit diesem Ergebnis nicht zufrieden. Sie bezeichnete die Projektänderungen und Auflagen als marginal. „Wir bekommen somit ein Kraftwerksprojekt vorgesetzt, das weder ökologisch im Stande ist, die Misere der Schweizer Kraftwerksbetreiber zu beheben, noch vom sicherheitstechnischen Aspekt unsere Erwartungen erfüllt. Obwohl die Stollenspeichervariante der Gemeinden, von Fachleuten als ökologisch vorteilhafter und sicherheitstechnisch für besser befunden wurde, hat sich der Umweltsenat den Schweizer Behörden gebeugt, und diese Kraftwerksidee auf Grund des Staatsvertrages, als nicht umsetzbar bezeichnet.“

Allerdings liegt für das Projekt noch kein Baubeschluss vor. Um das Projekt ist eine Wirtschaftlichkeitsdebatte ausgebrochen (TT 14. 8. „Bei Innkraftwerk gibt es Zweifel an Rentabilität“).

286/2008 bis 286b/2010 BIGAS – Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz

Die UVP-Genehmigung zur MVA wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 26.4.2012 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften (Parteienghör) behoben. Siehe dazu näher Jahresbericht 2011. Die Rechtsnachfolgerin der BEGAS, die Energie Burgenland AG teilte im November 2012 der Öffentlichkeit mit, dass das Projekt „Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz“ nicht weiter verfolgt werde.

Über Anfrage der „BIGAS“ vom 4.12.2012 teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung am 10.12.2012 mit, dass die Energie Burgenland den Konsensantrag der RVH Reststoffverwertungs GmbH mit Eingabe vom 5. Dezember 2012 verfahrensbeendend zurückgezogen hat.

Damit kann das endgültige Aus dieser im Verhältnis zum Müllanfall in Burgenland weit überdimensionierten MVA festgehalten werden. Ohne die Beteiligung der Bürgerinitiativen auf ungarischer und österreichischer Seite und der Erhebung der Rechtsmittel bis zum Höchstgericht würde der Bau dieser Anlage abgeschlossen sein, wertvolle Naturlandschaft zerstört sein und die Zulieferung und Verbrennung des Mülls sowie der Abtransport der Reststoffe beträchtliche Luftschadstoffe erzeugen.

Der BIV hatte der BIGAS 2008 € 7.500,-- für SV-Kosten zugesprochen. Davon wurden € 4.600,-- abgerufen, der Rest für allfällige Verlustkosten zur Verwaltungsgerichtshofbeschwerde reserviert. Diese Mittel mussten jedoch aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerde stattgegeben wurde, nicht beansprucht werden.

288b/2010 Enteignung Murauen

Über die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die Enteignung zugunsten des Murkraftwerks der STEWEAG-STEAG wurde am 28.2.2013, zugestellt am 9.4.2013, entschieden: Die Enteignung war rechtmäßig. Der Bedarf an den konkreten Grundstücken, das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Projektwerberin war gegeben. Allerdings wurde (über Umwege) der Kostenbeschwerde stattgegeben und somit wurde die Republik zum Kostenersatz verpflichtet. Gemäß dem Anteil an den Gesamtkosten wurden dem BIV € 658,16 überwiesen.

Für die Verfahrensteilnahme am UVP-Verfahren und am Enteignungsverfahren beim Murkraftwerk Gössendorf/Karlsdorf wurden an den Stmk Naturschutzbund und die betroffene Grundstückseigentümerin insgesamt € 4.421,90 ausgezahlt, davon kamen via Kostenersatz wieder € 658,16 herein.

291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB (Verhetzung)

Am 11. April 2013 teilte der EGMR mit, dass die Beschwerde gegen § 283 Strafgesetzbuch in Einzelrichterbesetzung für unzulässig erklärt wurde. Damit brachte der EGMR zum Ausdruck, dass Homosexuelle und Bisexuelle „keinen Anspruch auf den gleichen gesetzlichen Schutz gegen Verhetzung und Diskriminierung haben wie andere historisch diskriminierte Hauptopfergruppen“. Dies ist umso empörender als in vergleichbaren Fällen – wie etwa der rassistischen Diskriminierung (Aksu v TR (2012)) – eine Prüfung und Entscheidung durch den Gerichtshof für erforderlich erachtet wurde (RA Dr Graupner). Der BIV hatte insgesamt an den RA für das VfGH- und EGMR-Verfahren € 2.500,-- gezahlt.

304/2009 und 304a/2011 Kalkabbau Wolfsattel

Das gegenständliche UVP-Verfahren endet am 27. Juni 2013 mit einer endgültigen Abweisung des Antrags zur Erweiterung der Abbaufäche um 19 ha durch den Umweltsenat. Die textlich zunächst unklare Wasserschon-VO des Stmk LH war aufgrund der Entscheidung des US-Senats pro Wasserschutz nachgebessert worden. Die novellierte VO mit dem eindeutigen Steinbruch-Verbot war am 30.8.2012 in Kraft getreten. Die neuerliche Abweisung durch die LReg erfolgte am 6.12.2012. Diese wurde nun vom Umweltsenat bestätigt. Dem Versuch des Projektwerbers, die Erweiterung (unter Hinweis auf die vom BMWA im Jahre 2007 erteilte Bergwerksberechtigung) also bloße Anpassung an den Stand der Technik darzustellen, war somit kein Erfolg beschieden.

Für die rechtliche Unterstützung der Bürgerinitiative zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft Wolfsattel hat der BIV € 850,-- bezahlt.

314/2009 S1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel)

2012 und 2013 erfolgten Umwidmungen zugunsten SV-Gutachterkosten sowie im Jahre 2013 eine Erweiterung des Unterstützungsrahmens für SV-Kosten und die zu erwartende

VwGH-Beschwerde. Der BI „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ wurden insgesamt also € 15.439,60 zugesagt. Davon wurden bisher für RA-Kosten (Dr Riegler) € 2.400,-- abgerufen und für SV-Kosten € 7.540,-- (Dr Lueger, Dr Wessely, Dr Frey, ÄrztInnen für die Umwelt).

Die Entscheidung des BMVIT ist bis jetzt (18.9.2013) noch nicht ergangen.

321/2009 UVP-Verfahren S7

Der BIV hat auf Ersuchen der BI im Jahre 2009 im UVP-Verfahren zur S7 außertourliche Kosten für Sachverständige (Luftreinhaltung und Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen) in der Höhe von € 5.000,-- übernommen und verfolgt daher mit Interesse den weiteren Verfahrensverlauf.

Die Bürgerinitiative konnte im Jahre 2012 einen ganz grundsätzlichen Erfolg verbuchen. Der Verwaltungsgerichtshof hob am 12.11.2012 die UVP-Genehmigung des BMVIT wegen Befangenheit des entscheidenden Organs auf (VwGH 2011/06/0102): Die zuständige Sektionschefin beim BMVIT sei gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der antragstellenden ASFINAG und als solche gemäß AktG dazu „verpflichtet, den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden“. Im gegenständlichen Fall sei insbesondere „von Bedeutung, dass das UVP-G 2000 bei Beurteilung von Infrastrukturprojekten der hier zu beurteilenden Art die Möglichkeit der Vorschreibung eines breiten Spektrums an Auflagen vorsieht (...), die mitbeteiligte Aktiengesellschaft als Projektwerberin aber ein wesentliches Interesse daran hat, mit solchen Auflagen nicht allzusehr wirtschaftlich belastet zu werden.“ Es hätte daher die Befangenheitsregel nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG Beachtung finden müssen, wonach sich Organwalter immer dann der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Bürgerinitiativen und betroffene GrundstückseigentümerInnen haben in der Vergangenheit schon sehr oft unter Berufung auf Art 6 MRK geltend gemacht, dass das BMVIT als oberste Verkehrsbehörde und Eigentümervertreterin der antragstellenden ASFINAG keine geeignete Instanz zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit von Straßenprojekten ist. Bisher war diesen Vorbringen kein Erfolg beschieden. Umso mehr ist zu würdigen, dass das präzise Vorbringen der Bürgerinitiative und der betroffenen GrundstückseigentümerInnen („an der Spitze ihrer Ausführungen“) nunmehr Bewegung in diese Thematik gebracht hat.

Das UVP-Verfahren wird nun fortgesetzt, eine neuerliche Entscheidung ist nicht ergangen.

Die Bürgerinitiative beteiligt sich auch an den Nachfolgeverfahren wie den Rodungs- und Wasserrechtsverfahren. Sie macht außerdem geltend, dass die drei laufenden Projekte zur Schottergewinnung (Gewinnung von Schüttmaterial) der S7 zuzurechnen sind und im UVP-Projektantrag inkludiert hätten werden müssen.

325/2010 – 325b/2013 Koralmbahn

Über die vom BIV mit € 1.500,-- unterstützte VwGH-Beschwerde wurde am 22.10.2012 entschieden. Die UVP-Genehmigung des BMVIT wurde wegen unzureichender Beachtung des Lärmschutzes aufgehoben. Es sei nicht in jedem Fall ausreichend, wenn die Grenzwerte nach der Schienenverkehrslärm-ImmissionsschutzVO (SchIV) (50dB) eingehalten werden können. Diese Grenzwerte stellen nur Mindeststandards dar. Wenn ein Sachverständiger im Verfahren im konkreten Fall strengere Grenzwerte für erforderlich halte, hier 45dB, sei dies von der Behörde zu beachten. Die Frage sei auch, ob die in der SchIV normierten Werte (nach 20 Jahren) noch den Stand der Technik darstellen (VwGH 2010/03/0014). Das heißt, die Bürgerinitiative hat ein grundsätzliches Erkenntnis zur Lärmbelastung ausgelöst. Siehe auch RdU/50,83 mit Anm Ennöckl/Raschauer.

Im Juli erging der neuerliche Bescheid, der ab 28.8.2013 aufgelegt wurde. Die BI sieht Verbesserungen. Die Beschwerdefrist läuft Ende des Jahres ab.

Der BI wurden im Jahre 2013 für das fortgesetzte Verfahren für SV-Kosten (Dr Lueger) € 2.000,-- und RA-Kosten für die allenfalls notwendige neuerliche Beschwerde (samt Verlustkosten) idHv € 4.957,-- zugesprochen.

Aufgrund anderer Anlassfälle hat der Verfassungsgerichtshof im März 2013 die Normprüfung zur SchIV eingeleitet (VfGH B 327/12-13 und B 373/12-8).

326/2010 – 326c/2013 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball

Beide Maßnahmenbeschwerden wurden im Jänner 2013 vom UVS Wien abgewiesen. Der BIV übernahm – nach entsprechendem Erweiterungsbeschluss – den an die Republik zu leistenden Kostenersatz idHv € 2.481,23 und für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde € 2.640,--. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde im Sommer 2013 ab und trat diese an den Verwaltungsgerichtshof ab. Für die Ausführung der VwGH-Beschwerde und allfälliger Verlustkosten wurde Frau R. € 2.418,-- zugesagt.

334/2010 Auskünfte über Videoüberwachung

Über die im Juli 2010 eingebrachte VwGH-Beschwerde wurde nun nach drei Jahren entschieden. Am 1.8.2013 ging die Entscheidung des VwGH ein, womit der Bescheid der Datenschutzkommission aufgehoben wurde. Diese hatte die Auskunftsverweigerung der Verkehrsbetriebe Wien bestätigt. Wurden Videoaufzeichnungen nicht ausgewertet, so bräuchten keine Informationen nach § 50e DSG gegeben werden. Der Betroffene bekämpfte diese Entscheidung mit dem Argument, dass auch nicht ausgewertete Daten zur Verfügung zu stellen seien. Der VwGH hob den Bescheid auf, weil die DSK nicht zuständig sei. Die Behörde entspreche nicht den Unabhängigkeitsanforderungen der RL. Deshalb sei sie unzuständig. Zur eigentlich strittigen Frage wurde nicht Stellung bezogen (VwGH 2011/2010/17/0186 unter Verweis auf VwGH 2011/17/0156 vom 24.4.2013).

Aus diesem Grunde wurde die „Ausfallshaftung“ des BIV idHv € 1.000,-- nicht schlagend.

341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Die NÖ Landesregierung verweigerte einem lesbischen Paar die Pflegeelternschaft. Gegen diesen Bescheid wurde – mit finanzieller Unterstützung des BIV – der Verfassungsgerichtshof angerufen. Dieser lehnte jedoch mit Beschluss vom 22.11.2012, B 1038/11 und B 1187/11 die Behandlung der Beschwerde ab. Eine Menschenrechtsverletzung liege nicht vor. Die Beschwerde wurde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten; der Anwalt (Dr Graupner) berichtet, dass dieses Verfahren noch anhängig ist.

355/2011 Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten

Der VfGH lehnte die im Jahre 2011 vom BIV unterstützte Beschwerde ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Dieser gab dem Beschwerdeführer Recht: Die Verweigerung der Behörde, einen Fremdenpass für den Besuch der kranken Mutter (erstmal nach elf Jahren) in Indien auszustellen, sei rechtswidrig gewesen (VwGH vom 6. 9. 2012, ZI 2012/18/0030). Es liege ein humanitärer Grund vor. Es wurde ein Kostenersatz idHv € 1.326,40 (inkl der Gerichtsgebühr von € 220,--) zugesprochen. Für die Ausführung der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof verrechnete der Anwalt (Dr Lepschi) € 962,27 sodass die Rückerstattung an den BIV € 364,13 ausmacht. Dieser Eingang wird im Finanzbericht des Jahres 2013 aufscheinen.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2012

1. Bankguthaben per 01.01.2012

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	81.593,48	
Sparbuch	41.281,86	
gesamt		122.875,34

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2012	51.187,68	
b) Zinserträge (8060)	575,47	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	990,59	
Gesamtsumme:		52.753,74

3. Ausgaben

a) Projekte

270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	1.296,00
304a/2011	Kalkabbau Wolfsattel – Detailansuchen	450,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	4.910,40
314/2009	S 1 Schwechat –Süßenbrunn (Lobautunnel)	7.840,00
322/2009	Augartenspitz Wien	610,60
335/2010	Umfahrung Mattighofen	600,00
344/2011	Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg	3.000,00
346b/2011	SBT – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung der Berufung durch BMVIT	1.420,00
346d/2011	SBT – Naturschutz	4.996,00
346f/2012	SBT – Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	2.620,00
351/2011	Baumschutz in Innsbruck	2.000,00
355/2011	Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	1.420,00
356/2011	Schweinezuchtbetrieb St Nikolai	1.419,70
357/2012	Steinhof-Wien	11.531,52
361/2012	Adoption durch eingetragene Partnerschaft	1.501,37
363/2012	Logistikzentrum Ebergassing	3.000,00
365/2012	Murkraftwerk Graz	4.000,00
366/2012	110-kV-Leitung Ktn	2.100,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>54.715,59</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	91,67	
KEST (8510)	143,87	
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domainengebühr	148,80	
Buchhaltung 2012	550,00	
KEST Sparbuch (8511)	247,65	
<hr/>		
<i>Summe:</i>	1.181,99	
<i>Gesamtsumme:</i>		55.897,58

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2012

Übertrag Bankguthaben 2011		81.593,48	
Übertrag Sparbuch 2011		41.281,86	
+ Einnahmen 2012	+	52.753,74	
- Ausgaben 2012	-	55.897,58	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		119.731,50	
Guthaben per 31.12.2012			119.731,50

<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>	77.706,70
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>	42.024,80

5. Per 31.12.2012 offene Zusagen:

241/2004	A 26-Westring Linz	1.191,70
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	218,88
247b/2008	Schweinezucht Harm/Phyra	2.194,50
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006 und 264a/2008	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	4.500,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	3.344,14
270a/2009	UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	4.800,00
277/2007	Zivildienen-Verpflegung	774,70
282/2007	Wasserkraftwerk Inn	512,00
286/2008	BIGAS	2.900,00
288/2008	Murauen Graz-Werndorf	75,80
289a/2008	Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	3.000,00
298/2008	Probebohrungen für S 37 in Perchau	1.820,00
304a/2011	Kalkabbau Wolfsattel – Detailansuchen	1.650,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	400,00
310/2009	Steinbruch Steinegg	3,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314/2009	S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)	1.560,00
314a/2012	S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel) – Umwidmung	600,00
319a/2010	Rechtsverfahren S 36/37	2.000,00
322/2009	Augartenspitz Wien	689,40
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	426,34
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
334/2010	Auskünfte über Videoüberwachung	1.000,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	2.046,81

338a/2011	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels – UVP-Feststellung	2.600,00
344/2011	Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg	3.000,00
345/2011	Tauerngasleitung	3.000,00
345a/2012	Tauerngasleitung Sbg – Umwidmung und Erweiterung	3.000,00
346a/2011	Semmering Basistunnel – Alliance for Nature	1.717,00
346b/2011	SBT – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung der Berufung durch BMVIT	600,00
346d/2012	SBT – Naturschutz (Prot 2.4.2012)	4,00
346f/2012	SBT – Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	1.800,00
348/2011	Begünstigtenpension	3.300,00
352/2011	EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/VfGH	1.500,00
354/2011	Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters	1.800,00
357/2012	Steinhof-Wien	468,48
360/2012	Golfplatz Klosterneuburg	5.000,00
364/2012	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme von NGO	3.137,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	7.000,00
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox-Belastungen rund um Wien	4.000,00
369/2012	Umweltberatung – Umgehung eines Dienstverhältnisses	7.000,00
Gesamtsumme		91.228,62

6. Zusagen 2012:

345a/2012	Tauerngasleitung Sbg - Umwidmung und Erweiterung	3.000,00
346d/2012	SBT - Naturschutz (Prot 2.4.2012)	5.000,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	4.420,00
357/2012	Steinhof-Wien	12.000,00
360/2012	Golfplatz Klosterneuburg	5.000,00

361/2012 +		
361a/2012	Adoption durch eingetragene Partnerschaft	1.501,37
363/2012	Logistikzentrum Ebergassing	3.000,00
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	3.137,00
365/2012	Murkraftwerk Graz	4.000,00
366/2012	110-kV-Leitung Ktn	2.100,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	7.000,00
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und No _x -Belastungen rund um Wien	4.000,00
369/2012	Umweltberatung – Umgehung eines Dienstverhältnisses	7.000,00
<hr/>		
<i>Gesamtsumme</i>		61.158,37
<hr/>		

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2012

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
<i>2001</i>	<i>450.000,00</i>	<i>39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00</i>	<i>17.170,74 + 105.194,00</i>	<i>357.848,40</i>
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
<i>gesamt</i>	820.861,76	59.165,86	32.517,54	727.778,58

Einzahlungen		820.861,76
sonstige Erträge	+	59.165,86
sonstige Ausgaben	-	32.517,54
Auszahlungen an Blen	-	727.778,58
<i>Stand 31.12.2012</i>		119.731,50

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**23. Bericht über das Jahr 2012
erstellt von Marlies Meyer (Text) und Charlotte Ullah (Finanzbericht und Layout),
genehmigt vom BIV-Vorstand Daniel Ennöckl, Marlies Meyer, Ronald Schmutzer
am 8. Oktober 2013**